

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen

Satzung vom 22.10.2025

zur Änderung

**der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen
vom 27.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 29.07.2016,
11.10.2018 und 28.07.2022**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 29.07.2016 und 11.10.2018 und 28.07.2022

§1

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,96 €
b) pro m ² Geschossfläche	15,20 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,75 €
b) pro m ² Geschossfläche	13,97 €

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 behält folgende Fassung:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 4,48 € pro Kubikmeter Abwasser.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen

§ 3

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen weiteren Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserleitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserleitung angeschlossen sind. Balkone und Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Haldenwang, den 22.10.2025


Johann Brendle
Verbandsvorsitzender



Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 23.10.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg hingewiesen.

Haldenwang, 23.10.2025

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen


Johann Brendle
Verbandsvorsitzender



Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Haldenwang, 23.10.2025

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen


Johann Brendle
Verbandsvorsitzender



Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden
Haldenwang und Röfingen

1 Original

3 Ausfertigungen mit Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk

1 Ausfertigung Kämmerei, Frau Hesse

1 Ausfertigung Gebührensachbearbeitung

1 Ausfertigung Herr Rupprecht

1 Ausfertigung LRA

1 Ausfertigung Gemeinde